

zum Jugendhilfeausschuss am 13.10.2016, TOP 4

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 29.09.2016

Az.

Zuständig: Sandra Reiter, ☎ 08092-823-273

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Jugendhilfeausschuss am 13.10.2016, Ö

Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Nachfolge für Frau Dr. Susanne Grasser ist Herr Dieter Kaltbeitzner

Sitzungsvorlage 2016/2701

I. Sachverhalt:

Das Amtsgericht Ebersberg teilte per Schreiben vom 16.06.2016 mit, dass Frau Dr. Susanne Grasser ihren Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufgeben wird, da sie nicht mehr am Amtsgericht Ebersberg tätig ist.

Frau Dr. Susanne Grasser ist in der konstituierenden Sitzung des Kreistages auf Vorschlag des Amtsgerichts Ebersberg zum beratenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen worden.

Rechtliche Grundlage und Beurteilung

Art. 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹ Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet. ² Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³ Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴ Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹ Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, unterliegt der Beurteilung des Organes, das die Abberufung ausspricht.

Für einen wichtigen Grund spricht, dass Frau Dr. Susanne Grasser in den Jugendhilfeausschuss berufen worden ist, weil sie durch ihre Tätigkeit als Richterin eine fachliche und örtliche Bindung an den Landkreis Ebersberg hatte.

Die Grundlage der Berufung ist nunmehr weggefallen. Der Landkreis Ebersberg hat Interesse daran, dass die Sitze im Jugendhilfeausschuss in diesem Sinne besetzt sind.

Nachbesetzung

Die Stellvertretung muss daher für diesen Sitz neu geregelt werden.

Das Amtsgericht Ebersberg, vertreten durch Herrn Christian Berg schlägt vor, anstelle von Frau Dr. Susanne Grasser, Herrn Dieter Kaltbeitzer zu bestellen.

Herr Kaltbeitzer ist als Richter im Amtsgericht Ebersberg tätig und wäre bereit, beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu werden.

Im Kreistag am 28.07. 2014 (TOP 4ö; Nr. 3.1) wurde beschlossen:

Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 – 2020 in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt. Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt. Eine Vorlage im Kreistag ist daher nicht erforderlich.

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass für die Abberufung von Frau Dr. Susanne Grasser als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein wichtiger Grund vorliegt. Sie wird mit Wirkung vom 12.10.2016 von ihrem Ehrenamt als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.**
- 2. Den beratenden Sitz für das Amtsgericht Ebersberg im Jugendhilfeausschuss nimmt mit Wirkung vom 13.10.2016 Herr Dieter Kaltbeitzer ein.**

gez.

Sandra Reiter